

## **Workshop 1:**

### **Ablösung der Staatsleistungen muss Länderrechte respektieren**

Mit einem eigenen Gesetzentwurf will der Arbeitskreis Säkularität und Humanismus beim SPD-Parteivorstand-(AKSH), nach hundertjähriger Verzögerung die Ablösung der Staatsleistungen endlich ermöglichen. Bei der Jahrestagung am Wochenende im Berliner Willy-Brandt-Haus wurde der nachfolgende Entwurf eines Grundsatzegesetzes, der im Workshop 1 erarbeitet worden war, einstimmig angenommen und die Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Kathrin Michel gebeten, ihn in die Fraktionsarbeit einzubringen.

Im Workshop 1 hatten Thomas Stamm-Kuhlmann, Johann-Albrecht Haupt und Norbert Reitz ausführlich über die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung sowie über Verhältnis Kirche Staat im Kaiserreich sowie über das bisherige Scheitern der Beendigung der althistorischen Staatsleistungen an die Kirchen berichtet.

Bei der Schlussabstimmung 1919 über die Weimarer Reichsverfassung, die mit der Einführung der Kirchensteuer, die vertraglich zugesicherten Zahlungen an die evangelische und katholische Kirche ablösen und damit die Kirchen vom Staat unabhängig machen sollte, war auf Antrag des katholischen Zentrum festgeschrieben worden, dass das Reich eine landeseinheitliche Vorgehensweise durch verbindliche Grundsätze regeln soll. Es erwies sich jedoch schon bald als unmöglich, die sehr unterschiedlichen Verträge der Länder der untergegangenen Monarchie unter einen Hut zu bringen.

Erstmals hatte die Jahrestagung des AKSH mit einem Empfang im Marie-Juchacz-Saal des Reichstagsgebäudes beginnen konnten. Diese SPD-Abgeordnete hatte im säkularen Geiste des Erfurter Parteitages der SPD von 1891 in der Nationalversammlung die Diskussion über Kirchensteuer und Staatsleistungen mit den Worten abgeschlossen: „Die soziale Arbeit der Kirchen bleibt bedeutsam, doch ist es an der Zeit, dass die Mittel für diese Aufgaben konsequent aus Kirchensteuern stammen und nicht mehr aus allgemeinen Steuergeldern. Wer die kirchlichen Angebote nutzt oder unterstützt, trägt über die Kirchensteuer dazu bei. So wird niemand gezwungen, unfreiwillig für religiöse Zwecke zu zahlen.“

Nach Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung, der ins Grundgesetz der Bundesrepublik wörtlich übernommen wurde, sollte die Finanzierung von Personal- und Verwaltungskosten durch den Staat nach Einführung der Kirchensteuer (Artikel 137) eingestellt werden. Entgegen dieser Verfassungsvorschrift sind diese zusätzlichen Zahlungen in diesem Jahr sogar auf über 666 Millionen € angewachsen. Die Ablösung der aus der Kaiserzeit stammenden Finanzausgaben betrifft nicht die nach 1919 geschlossenen Verträge der Länder.

Nachdem zwischenzeitlich alle Länder der Bundesrepublik eigene Verträge mit den Religionsgesellschaften abgeschlossen haben, kann die Erledigung dieses Verfassungsauftrages aus früheren Jahrhunderten nur durch ein Bundesgesetz erreicht werden, das die Verwaltungs-, die Finanz- und die Kulturhoheit der Bundesländer respektiert.

Norbert Reitz